

Rat	19.02.2014
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	13.03.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr.	108/2014-3
Stand	17.02.2014

**Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 10.02.2014 betr. Kaffeefahrten in Bornheim****Beschlussentwurf**

Der Rat

1. nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters
2. verweist den Antrag der FDP-Fraktion vom 10.02.2014 betr. Kaffeefahrten in Bornheim zur weiteren Beratung an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Bornheim.

**Sachverhalt**

Auf den beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 10.02.2014 betr. Kaffeefahrten in Bornheim wird Bezug genommen.

Die in dem Antrag gestellten Fragen können in der Kürze der Zeit nicht beantwortet werden. Eine Beantwortung soll in der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses erfolgen. Um die Thematik möglichst umfassend erörtern zu können, beabsichtigt der Bürgermeister zu dieser Sitzung ebenfalls einen Vertreter der Industrie- und Handelskammer Bonn sowie der Polizei einzuladen.

Zu der im Antrag der FDP-Fraktion angesprochenen neuerlichen Veranstaltung im Stadtgebiet Bornheim wird folgendes mitgeteilt. Am Freitag, dem 31.01.2014 wurde der Bürgermeister telefonisch von einem Bürger informiert, dass im „Landhaus Wieler“ in Walberberg höchstwahrscheinlich eine unerlaubte Werbe-/Verkaufsveranstaltung (sogen. Kaffeefahrt bzw. Wanderlager gem. § 56 a GewO) stattfände. Es wurde um Überprüfung der Veranstaltung gebeten.

Gemäß § 56 a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) ist die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll. In der öffentlichen Ankündigung sind die Art der Ware oder Dienstleistung, die vertrieben wird, und der Ort der Veranstaltung anzugeben. Im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden. Da dem Bürgermeister keine entsprechende Veranstaltung angezeigt worden war, erfolgte eine Überprüfung der Veranstaltung durch zwei Mitarbeiter der Verwaltung.

Es wurde festgestellt, dass es sich bei der Veranstaltung in Walberberg nicht um eine Veranstaltung handelte, die unter die Bestimmungen des § 56 a GewO fiel. Bei der Veranstaltung wurden lediglich Reisen beworben. Ein Verkauf von Reisen wurde durch die vor Ort anwesenden Veranstalter verneint. Während der Überprüfung konnten weder Verkaufstätig-

keiten festgestellt, noch sonstige Anhaltspunkte für eine Verkaufstätigkeit vorgefunden werden.

Da reine Werbeveranstaltungen nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, waren keine Maßnahmen durch den Bürgermeister zu ergreifen. Weitere Zuständigkeiten des Bürgermeisters außer der Überwachung der Vorschriften der Gewerbeordnung bestehen bei derartigen Veranstaltungen nicht.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag der FDP-Fraktion vom 10.02.2014 betr. Kaffeefahrten in Bornheim